

852/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten, Dr. Kohl, Dr. Kostelka

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr.117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

“(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Gemeinden, in denen Kundmachungen gemäß § 14 angeschlagen werden, kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden. In diesen Fällen beginnt der Einsichtszeitraum am vierundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.

2. In den §§ 13 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 21 ist jeweils das Wort "Einsichtsfrist" durch das Wort "Einsichtszeitraum" in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

3. In § 14 Abs. 1 ist die Zahl "20 000" durch "10.000" zu ersetzen.

4. § 14 Abs. 2 lautet:

“(2) Solche Kundmachungen können auch in anderen Gemeinden angeschlagen werden; sie sind jedenfalls anzuschlagen, wenn es die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann, anordnet.”

5. § 46 Abs. 4 lautet:

“(4) Weiters kann die Bestätigung durch einen wahlberechtigten Unionsbürger erfolgen, der über einen gültigen Reisepaß eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügt, dessen Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.”

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.